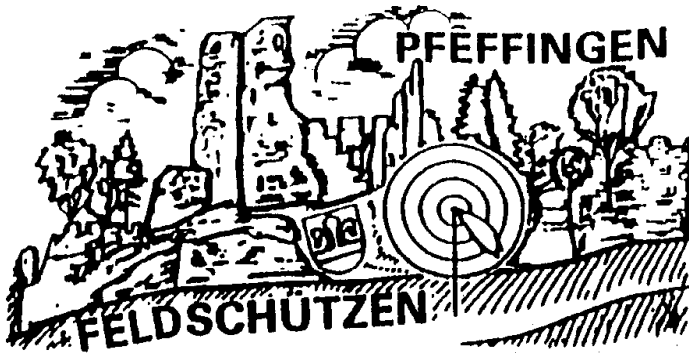


STATUTEN



FELDSCHÜTZEN PFEFFINGEN

Gegründet 1851

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Schützenverein Pfeffingen, gegründet im Jahre 1851 mit Sitz in Pfeffingen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Kantonalschützenverein und dem Schweizerischen Schützenverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft/Jahresbeitrag

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Aktiv, Junioren, Senioren und Senior-Veteranen, Ehren-, Frei-) und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Als Aktivmitglied zählt jeder Beitragszahlender Schütze, der mehr als zwei Uebungen besucht (sowie Ehren- und Freimitglieder)

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10.

Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer mehr als zwei Übungen schießt, muss die Vereinsmeisterschaft lösen.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 7 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Art. 8 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.

Sie haben dort Antragsrecht.

Sie haben kein Wahlrecht.

Art. 9 Aktivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung vom Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren. Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

a) Vereinsversammlung, b) Vorstand, c)
Rechnungsrevisoren.

Art. 12 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte :

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Bestätigung des Protokoll (Protokoll wird nicht mehr Vorgelesen, liegt vor der Versammlung auf)
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Bericht des Schützenmeister und Jungschützenleiter
- Jahresprogramm
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern (Anträge sind bis 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten einzureichen).

Versammlungen sind nach bedarf vom Vorstand Einzuberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- Art. 13 Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- Art. 14 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

- Art. 15 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden) Schiessesekretär.
- Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind,
- insbesondere:
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
 - Aufstellung des Schiessprogrammes
 - Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
 - Vermögensverwaltung und der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
 - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 3500.-.

Art. 16 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt :

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zins tragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.
- Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verwaltet die Adressen.
- Der Sekretär verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

- Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Sekretär bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.
- Der Vorstand organisiert sich selbst.

Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführungen sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

- Art. 20 Das Vereinsjahr dauert von GV bis GV.
- Art. 21 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 22 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 23 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art 24 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
- Art. 25 Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn sich $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder damit einverstanden erklären. Die Auflösung erfolgt, wenn die Zahl der aktiven Mitglieder unter 8 sinkt, wird die Auflösung beschlossen, so wird das Vermögen und das Inventar bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleicher Zweckbestimmung dem Kantonschützengesellschaft Basel-Landschaft,

vertreten durch den Kantonalvorstand
übergeben.

- Art. 26 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Kantonal-schützenverein und die kantonale Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 1972 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

**Genemigt an der Generalversammlung vom 6. Februar
1999**

Der Präsident

Der Aktuar

M. Kaiser

G. Heller

Genehmigt durch die Militärdirektion des Kantons:

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, 26. Mai 1999

JUSTIZ-, POLIZEI- UND
MILITAERDIREKTION
Der Vorsteher:

Sig. A. Koellreuter, Regierungsrat